

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0487/13 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 14.11.2013
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.12.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	16.01.2014	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Anerkennung des Trägers Deutsch-Russisches Kinderzentrum "Fünkchen" e. V. als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung des Vereins Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zu.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	5151	Pflichtaufgabe		ja	X	nein
----------------------	------	----------------	--	----	---	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter 51.2 – Frau Dr. Arnold	Unterschrift AL / FBL Frau Borris
---	--	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Herr Brüning Unterschrift
---------------------------------------	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.01.2014
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit den seit dem 07.11.2013 im Jugendamt vollständig vorliegenden Antragsunterlagen, beantragte der Antragsteller die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

I.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Über den Antrag des Deutsch-Russischen Kinderzentrums „Fünkchen“ e. V. auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe war vorliegend zu entscheiden.

Zu 1. – Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Der Verein Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V. erbringt bereits seit 2009 unter dem Dach des Vereins „Inturia“ e. V. und seit 2011 als eigenständiger Verein Leistungen in den Bereichen der Jugendhilfe gemäß §11 SGB VIII.

Der Verein Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V. ist in dem Bereich mit verschiedenen Zielgruppen tätig.

Der Vereinszweck besteht insbesondere in der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in das städtische Leben von Magdeburg, Förderung der Völkerverständigung, Bereicherung des multikulturellen Standorts Magdeburg, Förderung und Bildung im Allgemeinen und sozial-pädagogischer Betreuung und Förderung von Kindern ab dem ersten Lebensjahr.

Zu den direkten Zielgruppen des Vereins gehören unter anderem Kinder und Jugendliche, Familien, MigrantInnen sowie Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Der Verein Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V. ist mit seinen o. g. Angeboten insbesondere im Bereich der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII tätig.

Zu 2. – Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Der Verein Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter dem Zeichen VR 2791 registriert.

Seine Gemeinnützigkeit ist in der Satzung des Vereins Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V. im § 3 wie folgt verankert:

„Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 AO ff.).

Eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes über die Körperschaft Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V. liegt dem Jugendamt vor. In dieser ist wie folgt beschrieben:

Die Körperschaft Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V., Einsteinstraße 13 b, 39104 Magdeburg dient nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Zu 3. – Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen des Trägers lassen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.

Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V. liegen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den § 11 SGB VIII.

Die Tätigkeitsbereiche des o. g. Vereins sind:

- vielfältige Angebote in der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern wie z.B. Sportfeste, Stadteilfeste, Feriencamps für Kinder und Jugendliche, Sportangebote etc.
- außerschulische Bildungsangebote wie z. B. Kreativ- und Malstudio, Musikstudio, Tanzstudio, Hausaufgabenhilfe, Angebote im Bereich Kultur wie z.B. Theaterprojekt,
- die Umsetzung von spezifischen Informationsveranstaltungen bzw. Projekten wie z. B. Workshops, Elterncafes und im Bereich der Förderung des kreativen Denkens
- individuelle Beratungsangebote

Im Protokollauszug der Mitgliederversammlung des Vereins Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e.V. vom 28.10.2013 sind Tätigkeiten aufgeführt, die im Zeitraum 01.01.2013-28.10.2013 durchgeführt wurden. Beispielhaft sind hier zu benennen:

- Workshop „Winter“ mit dem Ziel der Vermittlung von Kenntnissen über den Wechsel der Jahreszeiten und den damit einhergehenden Veränderungen in der Natur
- außerschulisches Bildungsseminar zum Thema „Frauentag in Deutschland und Russland“
- die Durchführung eines Theaterprojektes mit Kindern
- Kinderfest zum Jubiläum des Kinderzentrums mit entsprechendem Programm auf dem Spielplatz Hegelstraße
- regelmäßige Angebote der Freizeitgestaltung in den Schulferien
- aktive Teilnahme und Ausgestaltung der interkulturellen Woche durch Theateraufführung in Schule und Krankenhaus sowie Moderation und Durchführung der Veranstaltung „Magdeburg trifft die Welt“ mit dem Ziel der Vermittlung von Inhalten zur Bewältigung von Rassismus sowie der interkulturellen Öffnung
- Teilnahme im Rahmen der Wanderausstellung „Yes, we' re open“ in Magdeburg

Zu 4. – Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Die Erfüllung der vierten Voraussetzung ist seitens des Jugendamtes nicht anzuzweifeln.

Seit seiner Gründung verfolgt der Verein Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V. insbesondere die Zielstellung der Förderung von Beteiligung, Integration und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus strebt der Verein die Vermittlung von Inhalten zum Abbau von Vorurteilen, gegenseitiger Akzeptanz und interkulturellen Öffnung an.

Bedarfsorientierte Angebote des Vereins Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V. vermitteln zur Erreichung der o. g. Ziele die dafür notwendigen Inhalte.

Das Jugendamt schätzt ein, dass die Tätigkeit des Vereins Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V. im Einklang mit den Zielen des Grundgesetzes steht und diesem förderlich ist.

Damit werden alle Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt.

II.

Entsprechend § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Der Verein Deutsch-Russisches Kinderzentrum „Fünkchen“ e. V. erbringt seit 2009 unter dem Dach des Vereins „Inturia“ e. V. und seit 2011 als eigenständiger Verein Leistungen in den Bereichen der Jugendhilfe gemäß §11 SGB VIII. Die o. g. Voraussetzung ist damit erfüllt.

Nach erfolgter Prüfung und auf der Grundlage der festgestellten Erfüllung der Voraussetzungen des § 75 SGB VIII wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe durch die Verwaltung des Jugendamtes befürwortet und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.